

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Keine Entschädigung für Tierbetreuungskosten

Als Schöffen bezeichnet man die Personen, die durch Wahl zu ehrenamtlichen Richtern in der Strafjustiz bestimmt worden sind. Sie sollen in diesem Ehrenamt als Vertreter des Volkes dazu beitragen, dass das Vertrauen des Volkes in die Justiz erhalten bleibt. Zudem gibt es ehrenamtliche Richter in der Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit, sowie bei Landwirtschaftsgerichten und den Kammern für Handelssachen am Landgericht. Für sie gelten sehr ähnliche, bzw. identische Regelungen.

Nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) werden für ehrenamtliche Richterinnen und Richter diverse Entschädigungen gezahlt:

- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- Entschädigung für Verdienstausfall (§ 18 JVEG)
- Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)
- Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG).

Neben der Aufwandsentschädigung erhält ein Schöffe/ehrenamtlicher Richter aber keine zusätzlich Entschädigung für die Kosten, die für die Betreuung seiner Hunde während seiner Schöffentätigkeit entstehen. Die Hundebetreuungskosten stellen keine notwendigen Auslagen i.S.d. § 7 Abs. 1 JVEG dar. Sie sind insbesondere nicht als Kosten einer notwendigen Vertretung i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 2 JVEG anzusehen, worunter insbesondere die Vertretung bei der Betreuung von Kindern oder kranken Personen gefasst wird. Bei der privaten Hundehaltung handelt es sich weder um eine berufliche noch gesundheitliche Notwendigkeit, sondern um ein Hobby, das finanzielle Aufwendungen mit sich bringt, die freiwillig aufgebracht werden. Dazu gehört auch, in der Zeit persönlicher Abwesenheit für eine artgerechte Betreuung eines Haustieres zu sorgen. Wenn hierfür keine Familienangehörigen, Nachbarn oder Freunde unentgeltlich zur Verfügung stehen, können anfallende Betreuungskosten nicht auf den Steuerzahler abgewälzt werden. Der ehrenamtliche Richter wird zwar im Interesse der Allgemeinheit tätig, erhält für die Zeitversäumnis aber auch eine Entschädigung, aus der er die durch seine häuslichen Abwesenheit anfallenden Kosten für sein Hobby bestreiten kann. Würde man die Fälle der Vertretung beliebig auf die Betreuung von Tieren oder etwa auch Versorgung von Pflanzen ausdehnen, würde der Anwendungsbereich der Vorschrift ausufern, wozu, da es sich um Steuergelder handelt, keine Ermächtigung besteht. Solche Kosten sind vielmehr durch die allgemeine Aufwandsentschädigung abgegolten, meinte das Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 11.02.2011, 2 Ws 76/11.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSSENHEIM

Rechtsanwalt Frank Richter

Kastanienweg 75a

D-69221 Dossenheim

Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619

Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510

Mailto: anwalt@richterrecht.com

Internet: www.richterrecht.com, www.reitrecht.de